



Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Selenter See“ 1. Nachtrag

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG - vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 19.12.2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Änderung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Selenter See“ vom 01.03.2010 erlassen:

§ 1

Der § 25 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 25 (zu §§ 30 WVG, 21 LVWG) Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder, Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragsatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 3
b) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Mitglieder im ausgewiesenen Vorteilsgebiet	1 Beitragseinheit/m
c) Bau, Betrieb und Unterhaltung des Entwässerungsschöpfwerkes Hagener Au einschl. Hochwasserschutz	alle Grundstücke im Vorteilsgebiet	1 Beitragseinheit/ha



d) Bau, Betrieb und Unterhaltung des Entwässerungsschöpfwerkes Fresendorf einschl. Hochwasserschutz	alle Grundstücke im Einzugsgebiet	1 Beitragseinheit/ha
e) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen u. Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a), mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt.
Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön als Aufsichtsbehörde nach § 58 des WVG wurde am 27.09.2019 erteilt.

Selent, den 08.10.2019

gez.
Hauke Seydler
Verbandsvorsteher